



Der Tarifvertrag für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen wird gezielt unterlaufen – Verschärfung der Konkurrenz und Lohndrückerei in der Branche

Für Bildungsunternehmen ist bereits im November 2011 ein Tarifvertrag als allgemeinverbindlich erklärt worden. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im pädagogischen Bereich in der Aus- und Weiterbildungsbranche wurde eine Mindeststundenvergütung von 12,60 Euro West bzw. 11,25 Euro Ost festgelegt. Dieser allgemeinverbindliche Mindestlohn wurde im Juni 2013 bis zum 31. Dezember 2015 verlängert. Gleichzeitig ist eine schrittweise Anhebung der Mindeststundenvergütung auf 13,35 Euro West und 12,50 Euro Ost bis Ende 2015 vorgesehen. Der erneut für allgemeinverbindlich erklärte Tarifvertrag soll den Lohnverfall für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder III stoppen und gilt als wichtige Voraussetzung für faire Wettbewerbsbedingungen und Qualität in dieser Branche.

Die bestehenden Ausschreibungs- und Vergabeverfahren für Arbeitsmarktdienstleistungen haben seit 2004 zu erheblichen Verwerfungen in der Aus- und Weiterbildung geführt. Kritisch ist allerdings zu bewerten, dass die Allgemeinverbindlichkeit nur dann zum Tragen kommt, wenn mindestens 50 % der vom Tarifvertrag umfassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Branche tatsächlich beschäftigt sind. Das führt dazu, dass aus unserer Sicht eher unseriöse Aus- und Weiterbildungsunternehmen den Tarifvertrag gezielt unterlaufen und aushebeln.

In der Regel bieten Weiterbildungseinrichtungen ihre Leistungen in gleicher Weise auch für andere Auftraggeber, z.B. für private Unternehmen oder auch im Rahmen europäischer Förderprogramme an. Häufig sind sie auch in anderen Förderfeldern wie Maßnahmen nach § 45 SGB III oder Arbeitsgelegenheiten tätig. Damit deckt der im Tarifvertrag geregelte Bereich nur einen Teil des Angebotsspektrums von Bildungsunternehmen ab.

Durch die Diversifizierung ihrer Angebote und die Gestaltung ihrer Angebotspalette reduziert nun eine erhebliche Anzahl von Unternehmen den Anteil ihrer Dienstleistungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung unter 50 %. Damit fallen sie nicht mehr in den Geltungsbereich des Tarifvertrags. Auf diese Weise wird die politisch intendierte Einschränkung des Preiswettbewerbs um Aufträge der Bundesagentur für Arbeit unterlaufen.

Wir bitten Sie, in Ihren aktuellen Gesprächen diese negative Entwicklung mit einzubeziehen und eine verbindliche, für die ganze Branche geltende Lohnuntergrenze anzustreben und z.B. über ein Tariftreuegesetz zu realisieren.

Berlin, 8. November 2013

bag arbeit e.V.
Brunnenstr. 181
10119 Berlin
Tel. 030 / 28 30 58 0
arbeit@bagarbeit.de
www.bagarbeit.de